

Satzungsbeschluss

Über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (BGl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 27.11.91 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 144,0 ha umfassende Gebiet wird hiernit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadtzentrum Rostock".

Das Gebiet wird umgrenzt im

Norden/Nord-Osten vom Warnowufer, Am Strande (ausschließlich der Verkehrsfläche) einschl. Grünfläche vor ehem. Petritor bis Flurstück 1021;

Osten/Süd-Osten vom ehemaligen Petritor (einschl. der Stadtmauer) bis Küterbruch (einschl. der Flurstücke Nr. 1141, 1442), entlang am Haargraben, nördl. Grundstücksbegrenzung Flurstücke Gerberbruch bis Ufer der Warnow einschl. Grundstück 1489/1, Uferverlauf bis Brücke Mühlendamm.

Süden/Süd-Westen vom Mühlendamm (ausschl. der Verkehrsfläche) bis auf Höhe Bleicherstraße (einschl. der Verkehrsfläche bis Höhe Flurstück Nr. 2037/1), weiter bis Bahnhofstr. Höhe Lindenstr., weiter Bahnhofstr. bis E.-Barlach-Str., Ernst-Barlach-Str. (einschl. Verkehrsfläche) bis August-Bebel-Str., entlang Aug.-Bebel-Str. einschl. südl. angrenzender Flurstücke bis Hermannstr., entlang Hermannstr. (außer Verkehrsfläche) bis Augustenstr., weiter Augustenstr. (außer Verkehrsfläche) bis Brandesstraße, Brandesstr. bis einschl. Flurstück Nr. 3104, weiter Augustenstr. (einschl. südlich angrenzender Flurstücke), weiter bis Karlstr. einschl. östlich angren-

zender Flurstücke bis einschl. Flurstück Nr. 3195, Karlstr. (einschl. Verkehrsfläche) bis Fr.-Engels-Str., W.-Pieck-Ring (ausschl. Verkehrsflächen) bis Höhe Flurstück 3495 über W.-Pieck-Ring bis Stampfmüllerstr., weiter Stampfmüllerstraße (einschl. Verkehrsfläche) Fr.-Engels-Str., Bei den Polizeigärten (bis einschl. Flurstück Nr. 3696, außer Verkehrsfläche)

Westen/Nord-Westen vom Lindenpark (östliche Grenze bis Flurstück Nr. 3789/6), weiter 1. paralleler Weg südl. des Friedhofswegs einschl. Verkehrsfläche Friedhofsweg und Teile des Flurstücks 3883/15 bis Höhe Neubramowstr., Wismarsche Str. (südl. Flurstücke ausschl. Verkehrsfläche) bis Am Brink (einschl. Flurstück Nr. 3858) Am Brink (einschl. westl. Grundstücke) Barnstorfer Weg (ab Flurstück 1052/2) bis Doberaner Str. bis (Flurstück 1066), Doberaner Str. ab Flurstück Nr. 1105 bis Friedrichstr., Friedrichstr. einschl. westl. Grundstücke bis Warnowufer.

Der ausgegrenzte Bereich in der Innenstadt beinhaltet:
Steinstr. Westseite (ausschl. Verkehrsfläche) bis einschl. Flurstück 1586, entlang Wallstraße (ausschl. Verkehrsfläche) weiter entlang Stadtmauer (ausschl. Stadtmauer) bis einschl. Flurstück 1916 entlang Flurstück 1916 bis Kleiner Katthagen ausschl. Kleiner Katthagen einschl. Flurstück 1919 bis auf Höhe Kröpeliner Str., entlang Westseite Universitätsplatz, Südseite Universitätsplatz bis auf Höhe Rungestr., entlang Westseite Rungestr. (ausschl. Verkehrsfläche) bis Rostocker Heide, Rostocker Heide (ausschl. Verkehrsfläche) bis Buchbinderstr., weiter Buchbinderstr. (ausschl. Verkehrsfläche) bis Johannisstr., Johannisstr. bis Höhe Kistenmacherstr. (ausschl. Verkehrsfläche) Kistenmacherstr. bis Höhe Glatte Aal (ausschl. Verkehrsfläche) weiter Neuer Markt bis auf Höhe Steinstr.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Stadtzentrum Rostock im Maßstab 1 : 4000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Der Plan liegt beim Planungsamt zur kostenfreien Einsicht durch jedermann aus.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

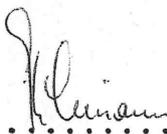
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Bürgerschaft: 130;
davon anwesend: 86 ..; Ja-Stimmen: 81; Nein-Stimmen: 0;
Stimmenthaltungen: ..5..;

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Bürgerschaft weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Rostock, den 12.12.1991


.....
Oberbürgermeister

